



# UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees  
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

**Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen  
Vertretung für Deutschland und Österreich  
Representation for Austria and Germany**

Wallstrasse 9 – 13  
10179 Berlin

Tel: +49 30 202 202 0  
Fax: +49 30 202 202 20  
Email: [gfrbe@unhcr.org](mailto:gfrbe@unhcr.org)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 420/2009

## **Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens für irakische Staatsangehörige aus Syrien und Jordanien im ersten Halbjahr 2009**

Die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder haben am 5. Dezember 2008 den Beschluss gefasst, insgesamt 2.500 Flüchtlingen aus dem Irak, die derzeit in Syrien und Jordanien leben, Aufnahme (Resettlement) in der Bundesrepublik Deutschland zu gewähren (Vgl. Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge aus dem Irak).

Wir möchten Sie mit den nachfolgenden Hinweisen über die wesentlichen Voraussetzungen für die Aufnahme sowie den Ablauf des Aufnahmeverfahrens informieren. Gleichzeitig möchten wir Sie bitten, die unten stehenden Hinweise an nachgeordnete Beratungsstellen sowie interessierte Einzelpersonen weiterzugeben.

### **1. Wer kann unter dem Resettlement-Programm Aufnahme in Deutschland finden?**

Nach der Anordnung des Bundesministeriums des Innern kann insgesamt bis zu 2.500 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus dem Irak in Syrien oder Jordanien eine Aufnahmezusage erteilt werden. Irakische Flüchtlinge in anderen Staaten sind von dem Aufnahmebeschluss nicht erfasst.

Als besonders schutzbedürftig gelten der Anordnung zufolge Personen, die auf absehbare Zeit keine Aussicht auf Rückkehr in den Irak und auch keine Aussicht auf eine Integration in den Nachbarstaaten des Irak haben, insbesondere

- Angehöriger im Irak verfolgter Minderheiten einschließlich religiöser Minderheiten
- Personen mit besonderen medizinischen Bedürfnissen einschließlich traumatisierte Personen und Folteropfer, sowie
- allein stehende Frauen mit familiären Unterhalts- oder Betreuungspflichten.

Diese Auflistung enthält beispielhaft eine Reihe von Fallkonstellationen, bei deren Vorliegen von einem besonderen Schutzbedürfnis auszugehen ist. Die dort genannten Fallgruppen sind jedoch nicht abschließend.

### **2. Welche zusätzlichen persönlichen Voraussetzungen werden bei der Entscheidung über die Aufnahme in Deutschland berücksichtigt?**

Unter den insgesamt etwa 2 Millionen irakischen Flüchtlingen in Syrien und Jordanien dürfte die Zahl derjenigen Personen, welche aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer der oben genannten Gruppen als besonders schutzbedürftig anzusehen sind, die Zahl der in Deutschland zur Verfügung gestellten 2.500 Aufnahmeplätze weit übersteigen. Im

Interesse einer objektiven und transparenten Auswahlentscheidung ist daher eine weitere Eingrenzung des begünstigten Personenkreises erforderlich.

Hierzu sollen nach der Anordnung des Bundesministeriums des Innern bei der Auswahl der aufzunehmenden Flüchtlinge folgende weitere Aufnahmekriterien berücksichtigt werden:

- Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse)
- Wahrung der Einheit der Familie
- familiäre Bindungen nach Deutschland; sonstige besonders integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland
- Grad der Schutzbedürftigkeit.

### **3. Welche Personen sind grundsätzlich von einer Einbeziehung in das Aufnahmeprogramm ausgeschlossen?**

Ungeachtet der unter Ziffer 1. genannten Einschlusskriterien sind nach der Anordnung der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder folgende Personen grundsätzlich von der Einbeziehung in das Aufnahmeprogramm ausgeschlossen:

- Personen, die im Irak eine Funktion ausgeübt haben, die für die Aufrechterhaltung der des früheren Herrschaftssystems gewöhnlich als besonders bedeutsam galt oder es aufgrund der Umstände des Einzelfalles tatsächlich war;
- Personen, die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftaten anzusehen sind, verurteilt worden sind;
- Personen, bei denen Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

### **4. Wer entscheidet über die Aufnahme in Deutschland?**

Über die Aufnahme im Einzelfall entscheiden grundsätzlich die deutschen Behörden, namentlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, auf der Grundlage von Vorschlägen des UNHCR.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat eigens hierzu ein zweistufiges Verfahren eingerichtet. Dieses Verfahren sieht eine bei der Zentrale des Amtes in Nürnberg durchgeführte Vorprüfung nach Aktenlage und eine abschließende Entscheidung durch entsandte Mitarbeiter des Bundesamtes in Damaskus bzw. Amman auf der Grundlage individuell geführter Interviews vor (siehe hierzu auch unten Ziffer 6.).

### **5. Welche Rolle spielt UNHCR im Rahmen des Aufnahmeverfahrens?**

UNHCR hat in den Nachbarländern des Irak die Aufgabe übernommen, irakische Flüchtlinge zu registrieren, ihnen grundlegenden Schutz und Hilfestellung bei der Lebensführung zu gewähren und sie bei der Suche nach einer dauerhaften Lösung zu unterstützen. Aufgrund dieser Tätigkeit verfügt UNHCR über umfassende Informationen über die in Syrien und Jordanien lebenden irakischen Flüchtlinge und deren konkrete Bedürfnisse. UNHCR kann auf der Grundlage dieser Informationen – gegebenenfalls unter Einbeziehung der Erkenntnisse anderer Organisationen, die UNHCR bei der Versorgung und beim Schutz irakischer Flüchtlinge vor Ort unterstützen - am ehesten einschätzen, bei welchen Personen ein dringendes Bedürfnis für eine Neu-

ansiedlung in einem aufnahmebereiten Drittstaat vorliegt. Dies ist gemäß dem UNHCR-Handbuch zum Resettlement beispielsweise der Fall bei Personen mit rechtlichen oder physischen Schutzbedürfnissen, überlebenden Opfern von Gewalt und Folter, Frauen mit besonderer Risikoexposition, Personen mit besonderem medizinischem Behandlungsbedarf, Kindern und heranwachsenden Flüchtlingen, Älteren Flüchtlingen oder sonst besonders verletzlichen Flüchtlingsgruppen. Nähere Informationen zu den UNHCR-Resettlementkriterien können dem UNHCR-Konzeptvorschlag zur Aufnahme von Flüchtlingen aus Drittländern (Resettlement) in der Bundesrepublik Deutschland entnommen werden ([http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/5.2. A-Stellungnahmen/080115-Resettlement-Konzept final 1.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/5.2._A-Stellungnahmen/080115-Resettlement-Konzept_final_1.pdf)).

Bezüglich der Auswahl der in Deutschland aufzunehmenden Flüchtlinge haben sich die Bundesrepublik Deutschland und UNHCR darauf geeinigt, dass UNHCR unter den in Syrien und Jordanien lebenden irakischen Flüchtlingen eine Vorauswahl trifft und den deutschen Behörden Personen, bei denen auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien Resettlement-Bedarf festgestellt worden ist und die zusätzlich die oben unter Ziffern 1. und 2. genannten Kriterien für eine Neuansiedlung in Deutschland erfüllen, vorschlägt.

UNHCR in Deutschland ist an dem Auswahlverfahren nicht beteiligt.

Die Rolle der UNHCR-Büros in Berlin und Nürnberg beschränkt sich vielmehr auf allgemeine Vermittlungs-, Koordinations- und Beobachtungsaufgaben, da die Mitarbeiter dieser beiden Büros nicht über die für eine objektive und allein am Schutzbedarf orientierte Auswahl von Neuansiedlungskandidaten erforderlichen Informationen und Erkenntnisse verfügen (Siehe hierzu auch die Anmerkungen zu Ziffer 9.).

## **6. Wie ist das Aufnahmeverfahren ausgestaltet und welcher zeitliche Rahmen ist für den Auswahlprozess vorgesehen?**

Nach derzeitigen Planungen ist beabsichtigt, die Auswahl und Aufnahme aller 2.500 in Deutschland aufzunehmenden irakischen Flüchtlinge in der ersten Hälfte des Jahres 2009 zum Abschluss zu bringen. Dies stellt sowohl für UNHCR als auch für die beteiligten deutschen Behörden eine enorme Herausforderung dar, die gemeinsame Anstrengungen und ein straffes, abgestimmtes Verfahren erfordert.

Hierzu ist derzeit folgender Ablauf geplant:

### *(1) Vorschlag durch UNHCR*

Die UNHCR-Büros in Syrien und Jordanien haben bereits in den vergangenen Monaten eine erhebliche Zahl besonders verletzlicher irakischer Flüchtlinge identifiziert, für die eine Neuansiedlung in einem aufnahmebereiten Drittstaat die vorzugswürdige Lösung darstellt. Dabei handelt es sich um Personen, von UNHCR als schutzsuchend registriert bzw. als Mandatsflüchtling anerkannt worden sind und die darüber hinaus die unter Ziffer 5. dargestellten Kriterien für Resettlement gemäß dem UNHCR-Resettlement-Handbuch erfüllen.

Unter diesen Personen befinden sich auch Personen, die zusätzlich die weiteren Bedingungen für eine Aufnahme in Deutschland erfüllen (siehe hierzu Ziffern 1., 2. und 3.). UNHCR hat deshalb bereits Anfang Januar 2009 mit der Übersendung erster individueller Dossiers mit der Bitte um Prüfung der Aufnahmemöglichkeiten an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg begonnen.

Die Registrierung irakischer Flüchtlinge und die Identifizierung potentieller Aufnahme-kandidaten für die Bundesrepublik Deutschland sind jedoch noch nicht abgeschlossen, sondern werden kontinuierlich weitergeführt.

*(2) Vorprüfung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg*

Nach Eingang der von UNHCR übermittelten Einzelfalldossiers führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg zunächst ein Vorprüfungsverfahren durch, in dessen Rahmen das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für eine Aufnahme in Deutschland (siehe oben Ziffern 1., 2. und 3.) nach Aktenlage geprüft wird.

Anschließend wird jeder einzelne Fall einer obligatorischen Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Unter Einbeziehung des Ergebnisses der Sicherheitsprüfung wird dann in Nürnberg darüber entschieden, ob eine von UNHCR zur Neuansiedlung vorgeschlagene Person grundsätzlich für eine Aufnahme in Deutschland in Betracht kommt.

Das Vorprüfungsverfahren wird nach derzeitigen Planungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge voraussichtlich zwei bis drei Wochen in Anspruch nehmen.

*(3) Interview und abschließende Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge*

Hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg in einem bestimmten Fall die Voraussetzungen für eine Aufnahme in Deutschland allgemein bejaht, so nehmen Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Amman bzw. Damaskus Kontakt mit den von der Entscheidung betroffenen irakischen Flüchtlingen auf und laden sie zu einem Auswahlgespräch ein.

Das Auswahlgespräch dient in erster Linie dazu, die der Vorprüfung zugrunde gelegten Informationen zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Dadurch soll die tatsächliche Grundlage für die abschließende Aufnahmeentscheidung präzisiert werden. Überdies besteht im Rahmen des Auswahlgespräches Gelegenheit, Fragen des Aufnahmekandidaten zu den Lebensbedingungen, zu seinem rechtlichen Status sowie zu Integrationschancen und -angeboten in Deutschland zu erörtern. Im Anschluss an das Interview treffen die Mitarbeiter des Bundesamtes in Amman bzw. Damaskus eine abschließende Entscheidung über die Aufnahme im Einzelfall.

Grundsätzlich werden die Mitarbeiter des Bundesamtes in Amman und Damaskus unmittelbar nach Erhalt der ersten Vorentscheidungen mit der Interview- und Entscheidungstätigkeit beginnen. Allerdings lässt sich hierfür derzeit kein konkreter zeitlicher Rahmen bestimmen, da die Planung und Terminierung der Auswahlgespräche von verschiedenen, derzeit nicht abschließend zu beurteilenden Faktoren abhängig ist.

*(4) Gesundheitsüberprüfung durch Mitarbeiter der International Organisation for Migration (IOM)*

Prinzipiell ist eine im Einzelfall bestehende behandlungsbedürftige Erkrankung kein Hindernis für die Auswahl eines Flüchtlings zur Aufnahme in Deutschland.

Bestimmte gesundheitliche Probleme - etwa solche, die die Flugreisefähigkeit eines bereits ausgewählten Flüchtlings beeinträchtigen oder die in Deutschland nicht adäquat behandelbar sind - können der Ausreise jedoch zeitweilig oder dauerhaft entgegenstehen. Dies ist beispielsweise bei Personen mit übertragbaren Erkrankungen (zum Beispiel Tuberkulose) der Fall. Aus diesem Grunde steht die vom Bundesamt für

Migration und Flüchtlinge im Anschluss an das Interview getroffene Aufnahmeentscheidung unter dem Vorbehalt einer zeitnah vor der Ausreise durchzuführenden Flugreisefähigkeitsuntersuchung.

Nach derzeitigen Planungen soll die abschließende Reisetauglichkeitsuntersuchung von der International Organisation for Migration (IOM) durchgeführt werden, die auf diesem Gebiet aufgrund langjähriger Tätigkeit besondere Expertise erworben hat und in Syrien und Jordanien über entsprechende Logistik verfügt. Der zeitliche Ablauf dieser abschließenden Gesundheitsüberprüfung hängt jedoch maßgeblich von den Untersuchungskapazitäten bei IOM ab und kann daher hier nicht prognostiziert werden.

## **7. Was geschieht nach der Entscheidung über die Aufnahme bzw. nach Einreise in Deutschland?**

Nach derzeitigen Planungen soll die Einreise der für eine Aufnahme in Deutschland ausgewählten Flüchtlinge auf dem Luftweg – voraussichtlich nach Hannover – erfolgen. Die Reise nach Deutschland wird von den deutschen Behörden in Zusammenarbeit mit der International Organisation for Migration (IOM) organisiert.

Nach ihrer Ankunft in Deutschland werden die Flüchtlinge zunächst in die Zentrale Aufnahmestelle für Spätaussiedler in Friedland (Niedersachsen) gebracht. Während ihres Aufenthaltes in Friedland trifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Maßgabe der allgemein für Asylbewerber geltenden Länderquoten („Königsteiner Schlüssel“) eine Entscheidung über das künftige Aufenthaltsland der aufgenommenen Flüchtlinge. Anschließend erfolgt die Verteilung auf den konkreten Aufenthaltsort durch Vertreter der Länder. Die Verteilung der einzelnen Flüchtlinge soll dabei bereits bestehende familiäre Bindungen sowie die am künftigen Aufenthaltsort vorhandenen Betreuungs- und Behandlungs- und Integrationsangebote mit in den Blick nehmen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Aufenthalt der aufgenommenen Flüchtlinge zumindest so lange auf den ihnen zugewiesenen Aufenthaltsort beschränkt ist, wie sie Sozialleistungen nach SGB II oder XII beziehen (siehe auch unten 8.).

Um die aufgenommenen Flüchtlingen bestmöglich auf ihren künftigen Aufenthalt in Deutschland vorzubereiten, sehen die gegenwärtigen Planungen einen möglichst frühzeitigen Beginn von Sprach- und Integrationskursen vor. Hierzu sollen die aufgenommenen Flüchtlinge eine mindestens dreimonatige erste Orientierungsphase durchlaufen, die bereits unmittelbar nach der Ankunft in Friedland beginnt. Während einige Länder im Anschluss an einen nur kurzen Aufenthalt in Friedland (2 Wochen) die Orientierungsphase im jeweiligen Land selber fortsetzen, führen andere Länder die gesamte Orientierungsphase (3 Monate) ausschließlich in Friedland durch. Aus diesem Grund kann die Dauer des Aufenthaltes in Friedland je nach Bundesland, in dem der künftige Aufenthaltsort der aufgenommenen Personen liegt, zwischen 2 Wochen und 3 Monaten variieren.

## **8. Welchen Rechtsstatus erhalten die aufgenommenen Personen in Deutschland?**

Die begünstigten Personen erhalten in Deutschland eine zunächst auf bis zu drei Jahren befristete Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz aus humanitären Gründen. Ausgehend von der Erwartung, dass mit der Aufnahmeentscheidung in der Regel eine dauerhafte Lösung für die betroffenen Flüchtlinge verknüpft sein soll, kann die Aufenthaltserlaubnis nach Ablauf der Frist verlängert und späterhin nach Maßgabe des nationalen Rechts in eine unbefristete Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden.

Der den aufgenommenen Personen erteilte Aufenthaltstitel beinhaltet jedoch nicht die Zuerkennung vollumfänglichen Flüchtlingsschutzes gemäß § 3 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz, § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz und unterscheidet sich daher von der für Flüchtlinge vorgesehenen Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz. So haben beispielsweise die in Deutschland aufgenommenen irakischen Flüchtlinge keinen Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge; überdies genießen sie nicht den besonderen Ausweisungsschutz anerkannter Flüchtlinge.

Die ihnen erteilte Aufenthaltserlaubnis berechtigt die aufgenommenen Flüchtlinge jedoch ebenso wie anerkannte Flüchtlinge zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie zur Teilnahme an Integrationskursen. Die freie Wahl des Wohnortes ist beschränkt, so lange der Inhaber der Aufenthaltserlaubnis Sozialleistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) bezieht.

Im Übrigen steht es den aufgenommenen Personen frei, nach ihrer Aufnahme in Deutschland im Rahmen eines regulären Asylverfahrens ihre individuelle Flüchtlingseigenschaft feststellen zu lassen. Hierzu sollte jedoch unbedingt kompetente anwaltliche Beratung eingeholt werden, um Rechtsverluste zu vermeiden.

### **9. Was können irakische Flüchtlinge tun, die Interesse an einer Aufnahme in Deutschland haben?**

Grundsätzlich ist der Wunsch eines Flüchtlings, in Deutschland Aufnahme zu finden, bei der Entscheidung über die Aufnahme nur von nachrangiger Bedeutung. Indessen richtet sich die Auswahl der für Resettlement im Allgemeinen und für eine Aufnahme in Deutschland im Besonderen in Betracht kommenden Flüchtlinge in erster Linie nach der anhand objektiver Kriterien zu bestimmenden Bedürftigkeit der einzelnen Flüchtlinge. Hierzu verfügen UNHCR sowie die in Syrien und Jordanien tätigen Hilfsorganisationen aufgrund ihrer umfassenden Unterstützungsaktivitäten zugunsten der vor Ort lebenden irakischen Flüchtlinge über sämtliche relevanten Informationen, um aktiv Kontakt mit den für eine Aufnahme in Betracht kommenden Flüchtlingen aufzunehmen.

Im Interesse eines effizienten, transparenten und fairen Auswahlverfahrens ist daher grundsätzlich davon abzuraten, individuelle Aufnahmegesuche an UNHCR zu richten.

Soweit irakische Flüchtlinge in Syrien oder Jordanien den Eindruck haben, dass sich nach ihrer Registrierung Veränderungen ergeben haben, die für eine Einbeziehung in Resettlement-Programme des UNHCR allgemein von erheblicher Bedeutung sind (beispielsweise eine Verschlechterung ihrer tatsächlichen Lebensbedingungen in Syrien oder Jordanien) oder die die Auswahl des am besten geeigneten Resettlement-Staates maßgeblich beeinflussen können (beispielsweise bisher nicht erfasste Informationen über den Aufenthaltsort von Familienmitgliedern, zwischenzeitlich erworbene Sprachkenntnisse, oder ähnliches), so steht es den Flüchtlingen selbstverständlich frei, die UNHCR-Büros in Amman bzw. Damaskus um eine Aktualisierung ihrer Registrierungsinformationen zu ersuchen. Darüber hinaus können sich irakische Flüchtlinge in Syrien oder Jordanien, die bisher nicht von UNHCR registriert worden sind, weiterhin regulär registrieren lassen.

Weder die Aktualisierung der zu einem Flüchtling bereits erfassten Daten noch die erstmalige Registrierung als Schutzsuchende(r) begründen jedoch in irgendeiner Weise einen Anspruch auf Aufnahme in ein Resettlement-Programm im Allgemeinen oder die Übermittlung eines Aufnahmegesuches nach Deutschland.

**10. Wo sind weitere Informationen zu Resettlement allgemein sowie zu dem gegenwärtigen Aufnahmeprogramm zugunsten Irakischer Flüchtlinge erhältlich?**

Weitere Informationen zu Resettlement allgemein sowie zur Aufnahme irakischer Flüchtlinge sind unter der UNHCR-Internet-Seite ([www.unhcr.de](http://www.unhcr.de)) abrufbar.

UNHCR Berlin  
Januar 2009